

**Polizeiverordnung Gemeinde Mittelbiberach zur Sicherung
der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches
Verhalten
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)
vom 30.07.2025**

- **Schutz gegen Lärmbelästigung**
- **Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**
- **Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**
- **Anbringen von Hausnummern**

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 6. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes oder als Lebensraum für Tiere und Pflanzen dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Sport- und Spielplätze.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Musikkboxen sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

§ 3 Lärm aus Gaststätten und sonstigen Versammlungsräumen

Aus Gaststätten und sonstigen Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Soweit nicht anderweitig angeordnet, dürfen Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Kinderspielplätze, d.h. für Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist. Dies gilt nicht für den bis 22:00 Uhr unter Aufsicht durchgeführten Spiel- und Trainingsbetrieb der Sportvereine auf Sportplätzen.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmverordnung, unberührt.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde und Geflügel, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7 Wertstoffsammelbehälter

Für die Öffentlichkeit bestimmte Wertstoffsammelbehälter dürfen werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie sonn- und feiertags nicht benutzt werden.

§ 8 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen (z. B. Warmlaufen lassen von Motoren),
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig zu schließen,
3. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
4. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen.

Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 9 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Nächtigen in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft
 4. das Abspritzen von Fahrzeugen sowie die Vornahme von Reparaturen und Ölwechseln,
 5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Strafgesetzbuches bleiben unberührt.

§ 10 Behandlung von Abfall

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt Müll aller Art, wie z. B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Tüten, Zigaretten, Papier und Lebensmittelreste wegzuerwerfen oder abzulagern.
- (2) In öffentliche Abfallkörbe dürfen Kleinabfälle wie Obstreste, Papiertaschentücher, Zigarettenschachteln, Fahrscheine und dergleichen eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle, insbesondere Haus- und Gewerbemüll, Altpapier, Flaschen, Dosen und andere Wertstoffe einzuwerfen.
- (3) Neben den öffentlichen Wertstoff- und Altkleidersammelbehältnissen darf keinerlei Müll abgelagert werden. Gleiches gilt, wenn entsprechende Behältnisse voll sind. In diesen Fällen müssen die Wertstoffe und Altkleider wieder mitgenommen werden.
- (4) Haus- und Gewerbemüll ist bis zur Abholung/Ablieferung so zu lagern, dass Dritte nicht durch Gerüche oder Schädlinge belästigt werden.
- (5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts-, Abfall- und Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 11 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Sie sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich, zu leeren. Der Betreiber ist für die Abfallbeseitigung auch in der unmittelbaren Umgebung der Verkaufsstelle verantwortlich. Das gleiche gilt für Verkaufsstellen mit Straßenverkauf.

§ 12 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden, insbesondere das Baden von Tieren ist unzulässig. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 13 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde sind in Gebieten mit im Zusammenhang bebauten Ortsteilen auf allen öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie im Bereich von Sport- und Freizeitanlagen an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde nur in Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, frei umherlaufen.
- (4) Auf Spielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Ausgenommen sind solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden.
- (5) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder auf fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist vom Halter oder Führer des Hundes unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Die Bestimmungen der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000 bleiben unberührt.

§ 14 Tierfütterungsverbot

Tauben, wildlebende Enten, Gänse, Schwäne und andere Wasservögel dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. An den genannten Orten darf auch kein Futter, das zum Füttern von Tieren bestimmt ist, ausgelegt werden.

§ 15 Geruchsbelästigung

- (1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder

erheblich belästigt werden. Auf landwirtschaftliche Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, und sachgemäß gehaltene Futtersilos findet diese Vorschrift keine Anwendung.

- (2) Grundstücke, die unmittelbar an Wohnsiedlungen angrenzen, dürfen jeweils am Tag vor Sonn- und Feiertagen nicht mit Jauche, Gülle und dergleichen gedüngt werden.

§ 16 Pflege der Grundstücke in Wohnsiedlungen

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die in oder an Wohnsiedlungen liegen, sind verpflichtet, die Grundstücke bei Bedarf zu mähen (mindestens einmal jährlich) oder sonst zu pflegen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Angrenzer zu vermeiden. Dies gilt auch für sog. Grünlandflächen im Außenbereich.

§ 17 Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen

Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden.

§ 18 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 19 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 19 Ordnungsvorschriften

In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern,
3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben,
4. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
5. außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen oder außerhalb zugelassener Grillstellen zu grillen,
6. außerhalb der Spiel- und Sportplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,
7. auf Spielplätzen und auf Flächen, die unmittelbar an die Spieleinrichtungen angrenzen, insbesondere die Bereiche, in denen sich Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.) oder auf eingefriedeten Bereichen der Spielplätze zu rauchen,
8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen,
10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der hierfür besonders bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,
11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 20 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.
- (4) Muss im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine bereits festgesetzte Hausnummer geändert werden, trägt der Hauseigentümer die dadurch entstehenden Kosten.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 21 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Musikboxen sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Sport- und Spielplätze benutzt,
4. entgegen § 5 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört oder erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 Wertstoffsammelbehälter außerhalb der zugelassenen Zeiten benutzt,
7. entgegen § 8 in bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen,
 - 8.1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt,
 - 8.2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig schließt,
 - 8.3. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht,
 - 8.4. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
9. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
10. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 2 bittelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
11. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
12. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 4 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt oder Reparaturen oder Ölwechsel vornimmt,
13. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel, welche unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, konsumiert,
14. entgegen § 10 Abs. 1 Müll unsachgemäß wegwirft oder ablagert,
15. entgegen § 10 Abs. 2 öffentliche Abfallkörbe zweckentfremdet benutzt,
16. entgegen § 10 Abs. 3 Müll unsachgemäß an Wertstoff- und Altkleidersammelbehältnissen abstellt,
17. entgegen § 10 Abs. 4 Haus- und Gewerbemüll nicht ordnungsgemäß lagert, sodass Dritte durch Gerüche oder Schädlinge belästigt werden,
18. entgegen § 11 keine geeigneten Behälter für Speisereste und Abfälle bereitstellt oder die Abfallbeseitigung in der unmittelbaren Umgebung der Verkaufsstelle unterlässt,
19. entgegen § 12 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
20. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
21. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
22. entgegen § 13 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
23. entgegen § 13 Abs. 4 Hunde auf Spielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,

24. entgegen § 13 Abs. 5 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass Hunde ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder auf fremden Privatgrundstücken verrichten bzw. deren Kot nicht unverzüglich beseitigt,
25. entgegen § 14 Tauben, wildlebende Enten, Gänse, Schwäne und andere Wasservögel füttert oder Futter auslegt,
26. entgegen § 15 Abs. 1 übelriechende Gegenstände und Stoffe in der Nähe von Wohngebäuden lagert, verarbeitet oder befördert,
27. entgegen § 15 Abs. 2 am Tag vor Sonn- und Feiertagen Grundstücke mit Jauche, Gülle und dergleichen düngt,
28. entgegen § 16 ein Grundstück, das in einer Wohnsiedlung liegt oder daran angrenzt, nicht mäht oder sonst pflegt,
29. entgegen § 16 ein Grundstück, das als sog. Grünland im Außenbereich liegt, nicht mäht oder sonst pflegt,
30. entgegen § 17 Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze aufstellt
31. entgegen § 18 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 13 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt
32. entgegen § 19 in Grün- und Erholungsanlagen
 - 32.1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlageflächen betritt,
 - 32.2. außerhalb der freigegebenen Zeiten sich aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
 - 32.3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt,
 - 32.4. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 - 32.5. Außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht oder außerhalb zugelassener Grillstellen grillt,
 - 32.6. außerhalb der Spiel- und spielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden,
 - 32.7. auf Spielplätzen und auf Flächen, die unmittelbar an die Spieleinrichtungen angrenzen, insbesondere die Bereiche, in denen sich Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.) oder auf eingefriedeten Bereichen der Spielplätze raucht,
 - 32.8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 - 32.9. Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 - 32.10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt oder außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden, Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 - 32.11. Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
33. entgegen § 20 Abs. 1 als Hauseigentümer sein Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht,
34. entgegen § 20 Abs. 2 als Hauseigentümer unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach dem Polizeigesetz und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mittelbiberach, 30.07.2025

gez.

Florian Hänle

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Verordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

	Inkrafttreten	Öffentliche Bekanntmachung	Anzeige an das Landratsamt
Satzung vom 30.07.2025	01.01.2016	29.08.2025	12.09.2025